



Freundeskreis Kühberg

Satzung des Freundeskreis der Schutzhütte am Kühberg

Die Schutzhütte am Kühberg ist seit über 50 Jahren Begegnungsstätte für eine Vielzahl von Lahnauer Bürgerinnen und Bürger. Sie war Austragungsort zahlreicher Veranstaltungen zum geselligen Beisammensein und Wohlbefinden des gesamten Ortes. Um diesen historischen Ort der kulturellen Begegnung zu erhalten, findet sich zur Unterstützung ein Freundeskreis von helfenden Händen, bekennenden Kühberg-Wanderern und Erholungssuchenden ein. Der Verein hat sich das Ziel gesetzt, die Schutzhütte am Kühberg als historischen Ort zahlreicher Feierlichkeiten, Begegnungen und als Aussichtspunkt über das Lahntal von Wetzlar bis Gießen zu erhalten und pflegen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Schutzhütte am Kühberg“ (Freundeskreis Kühberg)
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lahnau
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (5) Alle Vereinsämter stehen uneingeschränkt allen Geschlechtern offen, es wurde nur zur besseren Lesbarkeit dieser Satzung einzig die männliche Bezeichnung verwendet

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Heimatpflege und Ortsverschönerung
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - Pflege des Geländes am Kühberg und Instandhaltung der baulichen Anlagen
 - regelmäßigen Grünschnitt zur Freihaltung des Aussichtspunktes auf das Lahntal
 - regelmäßige Pflege und Erneuerung der Anpflanzungen, Wegeführungen und Rastmöglichkeiten
 - Unterhaltung der Grünanlage für Erholungssuchende
 - Freihaltung des Geländes von Müll und Unrat
 - Erhaltung der Funktion als Schutzhütte vor Regen, Schnee und Unwetter
 - Vermietung der Anlage an Ortsvereine und lokale Gruppen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen
- (2) Nur natürliche Personen können in Vereinsämter gewählt werden
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber des Vorstandes zum 01.01. und 01.07. eines Jahres möglich
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden
- (7) Vor einem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden
- (8) Gegen einen Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder entrichten Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung
- (2) Die Beitragsordnung enthält Art, Umfang und Fälligkeit der Beiträge und wird von der Mitgliederversammlung erlassen

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet
- (3) Die Versammlung kann in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden, die Entscheidung trifft der Vorstand
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und des Veranstaltungsortes
- (6) Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag
- (7) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Wohnanschrift oder E-Mailadresse gerichtet ist
- (8) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zum Beginn der Versammlung beantragt
- (9) Anträge über die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die nicht bereits mit der Einladung den Mitgliedern zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden
- (10) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen
- (11) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten
- (12) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig
- (13) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
- (14) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
- (15) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich
- (16) Nichtmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus zwei gleichberechtigten, ehrenamtlichen Mitgliedern
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt
- (5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand
- (8) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist innerhalb von sechs Monaten eine Ergänzungswahl einzuberufen
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben
- (10) Der Vorstand kann durch stimmberechtigte Beisitzer ergänzt werden

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen

§ 9 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten wie Name, Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung erhoben, gespeichert und verarbeitet
- (2) Die Daten werden ausschließlich im Rahmen der nötigen Vereinsverwaltung wie dem Einzug von Beiträgen an Dritte weitergegeben
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach Zustimmung der Betroffenen

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau, der es unmittelbar und ausschließlich gemäß § 2 zu verwenden hat

Lahnau, den 05.02.2022

die Gründungsmitglieder